

Produktinformationsblatt Hochzeits-Rücktrittskosten-Schutz

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VB-RS 2008 (Hochzeit)

Sie interessieren sich für eine HanseMerkur Reiseversicherung – eine gute Wahl!

Damit Sie einen schnellen Überblick über Ihre gewünschte Versicherung bekommen, bedienen Sie sich gerne an diesem Informationsblatt. Bitte beachten Sie aber, dass hier **nicht abschließend alle Informationen** zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz ist nur dann gültig, wenn Sie diesen konkret abschließen, also im von Ihnen gewählten Versicherungsumfang enthalten ist!

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Ihre Versicherung ist eine zeitlich befristete Reiseversicherung. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.

HOCHZEITS-RÜCKTRITTSKOSTEN-SCHUTZ

Der Hochzeits-Rücktrittskosten-Schutz versichert die Übernahme der Kosten, die entstehen, wenn Sie Ihre Hochzeitsfeierlichkeiten aufgrund eines versicherten Ereignisses stornieren müssen. Zu den versicherten Ereignissen zählen u. a. eine unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod. Die vollständige Leistungsbeschreibung finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Reise-Rücktrittskosten-Versicherung“.

Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem ausgewählten Versicherungsschutz. In der Prämienübersicht für die einzelnen Versicherungsprodukte können Sie die genaue Prämie zum jeweiligen Versicherungsschutz ablesen. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zahlung der Prämie. Die Fälligkeit und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Versicherungsbedingungen.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Versicherungsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Welche Pflichten müssen Sie beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering! Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Zeigen Sie die Schäden unverzüglich der HanseMerkur an. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den „Obliegenheiten“ der Versicherungsbedingungen.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich für Sie bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Ganz wichtig: Wird eine der Pflichten verletzt, so kann die HanseMerkur die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen. Näheres dazu steht in den Versicherungsbedingungen („Obliegenheiten“ und „Obliegenheitsverletzungen“).

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Ablauftermin.

Was ist nicht versichert?

Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht in allen Sparten kein Versicherungsschutz.

Weitere Ausschlüsse:

HOCHZEITS-RÜCKTRITTSKOSTEN-SCHUTZ :

Wenn der Versicherungsfall durch eine Erkrankung ausgelöst wurde, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurde.

- GELTUNGSBEREICH: DEUTSCHLAND -

1. HOCHZEITS-RÜCKTRITTSKOSTEN-SCHUTZ

Bis zur Höhe des versicherten Arrangementpreises

- Ersatz der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Stornokosten) aus versichertem Grund
- bei Stornierung der Hochzeitsfeierlichkeiten

Als Hochzeitsfeier gelten

- Die Feierlichkeiten bei der Verhehlung von Braut und Bräutigam
- Die Feierlichkeit nach einem Partnerschaftsvertrag von gleichgeschlechtlichen Paaren
- Die Feierlichkeiten zum Jahrestag der Hochzeit, beginnend mit der Silberhochzeit und endend mit der Goldenen Hochzeit

Versicherungsschutz bei:

- Unfall, unerwartet schwerer Erkrankung oder Tod
- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter
- **Selbstbehalt:**
Bei jedem Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt 250,- EUR. Der Selbstbehalt entfällt, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

Risikopersonen sind:

- Braut oder Bräutigam bzw. die Eheleute
- Die Angehörigen einer Risikoperson, hierzu zählen Kinder, Eltern, Großeltern und Geschwister

Abschlussfrist

- Abschließbar sofort nach Buchung des Arrangements für die Hochzeitsfeierlichkeiten, jedoch spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Liegen zwischen der Buchung und dem Beginn der Hochzeitsfeierlichkeiten weniger als 30 Tage, muss der Abschluss spätestens am 3. Werktag nach der Buchung erfolgen.